

---

09/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.06.2018

---

**I n h a l t**

Seite

1. Zweite Änderung der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018 2
2. Neubekanntmachung: Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018

## Zweite Änderung der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, Nr. 38) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) und der ersten Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27. April 2017 (GVBl. II/17, Nr. 24) und der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2017/18 vom 05. Juli 2017 (GVBl. II/17, Nr. 36) bzw. in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 und § 14 Abs. 1 BbgHG und der Immatrikulationsordnung vom 13. Juli 2015 (AMbl. 01/2015) bzw. deren jeweils gültige Fassung gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende zweite Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017):

### Artikel 1

Die erste Änderungssatzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird ergänzt:

<sup>3</sup>Der vollständige Zulassungsantrag (einschließlich der erforderlichen Nachweise gem. § 2 Abs. 3) muss zusätzlich ausgedruckt und unterschrieben bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Antragsfrist bei der BTU eingegangen sein.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten die Fassung:

Die mögliche Anzahl der Anträge auf Zulassung wird in der Immatrikulationsordnung ge-

regelt. <sup>2</sup>Handelt es sich um ein Zweitstudium ist nur ein Hauptantrag zulässig.

3. In § 2 Abs. 3 wird der Bezug auf § 4 Abs. 4 zur Immatrikulationsordnung gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- Studiengängen erfolgt gem. § 3 HZV durch das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund (DoSV).

5. Im § 4 wird Abs.1 zu Abs. 2.

6. Im § 4 wird Abs. 2 zu Abs. 3.

7. Im § 4 wird Abs. 3 zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl innerhalb der Härtefallquote gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Härte. <sup>2</sup>Für eine außergewöhnliche Härte ist mit den Bewerbungsunterlagen eine weitere formlose schriftliche Antragstellung mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen für Bewerbungen hinreichend belegt worden sind.

<sup>4</sup>Liegen mehr anererkennungsfähige Anträge vor als in § 17 Abs. 1 Nr. 2 HZV zur Verfügung gestellt werden können, erhalten die Personen erste Priorität, die besondere gesundheitliche Gründe mit fachärztlichen Gutachten bzw. die wegen der Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz<sup>1</sup> (familiäre Gründe) mit entsprechenden Pflege nachweisen geltend machen. <sup>5</sup>Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang entscheidet der Grad der Härte. <sup>6</sup>Bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

8. Im § 4 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl in der Zweitstudienquote erfolgt nach § 11 Abs. 2 HZV. <sup>2</sup>Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleich gestellt sind, erfolgt die Auswahl in der Quote nach dem Grad der Qualifikation und der Berücksichtigung besonderer Umstände gemäß. § 5 Abs. 2 BbgHZG. <sup>3</sup>Wurden besondere Umstände nachgewiesen,

<sup>1</sup> Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d.F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

wird die Durchschnittsnote beim Grad der Qualifikation einmalig um 0,2 verbessert.

<sup>4</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, erfolgt eine Zulassung nur, sofern die Vorabquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HZG nicht bereits durch Bewerberinnen oder Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweis im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 5 BbgHG ausgeschöpft ist.

<sup>5</sup>Diese Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit eine Zugangsprüfung abzulegen und diese ggf. durch den TestAS zu ersetzen. <sup>6</sup>Es gelten die Regelungen der BbgHZPV. <sup>7</sup>Ferner gelten für diesen Bewerberkreis die Regelungen der BTU-Satzung über den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.

9. Im § 4 wird Abs. 4 zu Abs. 6, Abs. 5 zu Abs. 7, Abs. 6 zu Abs. 8, Abs. 7 zu Abs. 9 und Abs. 8 zu Abs. 10.

10. § 5 Abs. 3, Abs. 4 werden neu gegliedert und erhalten folgende Fassung:

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl innerhalb der Härtefallquote gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Härte. <sup>2</sup>Für eine außergewöhnliche Härte ist mit den Bewerbungsunterlagen eine weitere formlose schriftliche Antragstellung mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen für Bewerbungen hinreichend belegt worden sind.

<sup>4</sup>Liegen mehr anererkennungsfähige Anträge vor als in § 19 Abs. 1 Nr. 2 HZV zur Verfügung gestellt werden können, erhalten die Personen erste Priorität, die besondere gesundheitliche Gründe mit fachärztlichen Gutachten bzw. die wegen der Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz<sup>2</sup> (familiäre Gründe) mit entsprechenden Pflege nachweisen geltend machen. <sup>5</sup>Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang entscheidet der Grad der Härte. <sup>6</sup>Bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleich gestellt sind, erfolgt die Auswahl in der Quote nach dem Grad der Qualifikation und der Berücksichtigung besonderer Umstände gemäß § 5 Abs. 2 BbgHZG. <sup>2</sup>Wurden besondere Umstände nachgewiesen, wird die Durchschnittsnote beim Grad der Qualifikation einmalig um 0,2 verbessert.

11. Im § 5 wird Abs. 4 zu Abs. 5, Abs. 5 zu Abs. 6, Abs. 6 zu Abs. 7, Abs. 7 zu Abs. 8, Abs. 8 zu Abs. 9.

Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) <sup>1</sup>Die (vorläufige) relative Note wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, wenn mindestens 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Master-Studienganges, die am Hochschulauswahlverfahren teilnehmen, einen ersten Hochschulabschluss vorlegen, der die relative Note nachweist. <sup>2</sup>Findet die relative Note keine Berücksichtigung, wird das für die relative Note ausgewiesene Gewicht zum Gewicht der Durchschnittsnote addiert.

12. Im § 5 wird Abs. 9 zu Abs. 10 und Abs. 10 zu Abs. 11.

13. Im § 6 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Sofern örtlich zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge an dem Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund (DoSV) teilnehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß. § 3 HZV.

14. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für die Zulassungsverfahren ab Wintersemester 2018/19.

(2) Die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa Ba/Ma Studiengänge) der BTU Cottbus-Senftenberg vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017, die erste Änderungssatzung und deren Neubekanntmachung der AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017), treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

<sup>2</sup>Bundesausbildungsförderungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

**Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Präsident kann den Wortlaut der zweiten Änderungssatzung zur Auswahlsatzung in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19. April 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 12. Juni 2018

Cottbus, 12. Juni 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Änderung der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 12. Juni 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 12. Juni 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident

## Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen (AuswahlSa) vom 12. Juni 2018

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, Nr. 38) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) und der ersten Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 27. April 2017 (GVBl. II/17, Nr. 24) und der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2017/18 vom 05. Juli 2017 (GVBl. II/17, Nr. 36) bzw. in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 und § 14 Abs. 1 BbgHG und der Immatrikulationsordnung vom 13. Juli 2015 (AMbl. 01/2015) bzw. in der jeweils gültigen Fassung gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Form und Fristen der Anträge.....	5
§ 3	Nachteilsausgleich.....	6
§ 4	Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen.....	6

§ 5	Auswahlverfahren in Master-Studiengängen.....	7
§ 6	Zulassungs- und Vergabeverfahren.....	8
§ 7	Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	8
Anlage 1:	Umrechnungstabelle für Fachnoten aus dem Abitur.....	10
Anlage 2:	Beispiele zur Berechnung der Auswahlnote.....	11
Anlage 3:	Ermittlung Notenwert bei der relativen Note für Master-Studiengänge....	16
Anlage 4:	Mustergliederung studiengangsspezifische Auswahlsetzung für den Bachelor-Studiengang xyz/ Master-Studiengang xyz.....	17

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren der BTU für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen dieser Satzung können bzw. im Fall von Master-Studiengängen müssen durch studiengangsspezifische Auswahlsetzungen gemäß Anlage 4 konkretisiert werden. <sup>2</sup>Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Auswahlsetzung haben die Regelungen dieser Satzung Vorrang.

(3) <sup>1</sup>Gemäß § 16 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) kann in künstlerischen Studiengängen die Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung getroffen werden. <sup>2</sup>Dies ist ebenfalls in einer studiengangsspezifischen Auswahlsetzung zu regeln.

### § 2 Form und Fristen der Anträge

(1) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung müssen online innerhalb der in § 2 (1) und (2) der HZV geregelten Fristen eingegangen sein. <sup>2</sup>Die konkreten Bewerbungszeiträume, gegebenenfalls Nachfristen werden vom Senat oder dem von ihm beauftragten Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der vollständige Zulassungsantrag (einschließlich der erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Abs. 3) muss zusätzlich ausgedruckt und unterschrieben bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Antragsfrist bei der BTU eingegangen sein. <sup>4</sup>Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. <sup>5</sup>Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(2) <sup>1</sup>Die mögliche Anzahl der Anträge auf Zulassung wird in der Immatrikulationsordnung geregelt. <sup>2</sup>Handelt es sich um ein Zweitstudium ist nur ein Hauptantrag zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die einzureichenden Unterlagen zum Zulassungsantrag sind in der Immatrikulationsordnung geregelt. <sup>2</sup>Gegebenenfalls erforderliche weitere Unterlagen werden auf der Homepage der BTU im Bewerberportal (Anlage zum Zulassungsantrag) veröffentlicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bewerben sich grundsätzlich direkt über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) für ein Studium nach den mit uni-assist e.V. abgestimmten Vorschriften und Fristen.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber werden vom Zulassungsverfahren nach § 2 Abs. 8 HZV ausgeschlossen, wenn sie die Fristen nach Abs. 1 und 4 nicht einhalten. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Bewerbung nicht formgerecht ist bzw. notwendige Unterlagen oder erforderliche Angaben fehlen.

### § 3 Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann nach § 10 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4 BbgHZG gestellt werden. <sup>2</sup>Entsprechende Regelungen zum Antrag werden auf der Homepage der BTU veröffentlicht.

### § 4 Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen

(1) Die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen erfolgt gemäß § 3 HZV durch das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund (DoSV).

(2) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 HZV und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches auszuwählenden verbleibenden Studienplätze werden zu 80 Prozent im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 Prozent nach Wartezeit vergeben.

(3) <sup>1</sup>Für die Bewerberinnen und Bewerber der Profilquote gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 HZV wird keine gesonderte Quote eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser Bewerberkreis wird im Rahmen der außergewöhnlichen Härtefälle berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl innerhalb der Härtefallquote gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Härte. <sup>2</sup>Für eine außergewöhnliche Härte ist mit den Bewerbungsunterlagen eine weitere formlose schriftliche Antragstellung mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen für Bewerbungen hinreichend belegt worden sind.

<sup>4</sup>Liegen mehr anererkennungsfähige Anträge vor als in § 17 Abs. 1 Nr. 2 HZV zur Verfügung gestellt werden können, erhalten die Personen erste Priorität, die besondere gesundheitliche Gründe mit fachärztlichen Gutachten bzw. die wegen der Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz<sup>3</sup> (familiäre Gründe) mit entsprechenden Pflege nachweisen geltend machen. <sup>5</sup>Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang entscheidet der Grad der Härte. <sup>6</sup>Bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl in der Zweitstudienquote erfolgt nach § 11 Abs. 2 HZV. <sup>2</sup>Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleich gestellt sind, erfolgt die Auswahl in der Quote nach dem Grad der Qualifikation und der Berücksichtigung besonderer Umstände gemäß § 5 Abs. 2 BbgHZG. <sup>3</sup>Wurden besondere Umstände nachgewiesen, wird die Durchschnittsnote beim Grad der Qualifikation einmalig um 0,2 verbessert.

<sup>4</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, erfolgt eine Zulassung nur, sofern die Vorabquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HZG nicht bereits durch Bewerberinnen oder Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Bildungsnachweis im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 5 BbgHG ausgeschöpft ist.

<sup>5</sup>Diese Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit eine Zugangsprüfung abzulegen und diese gegebenenfalls durch den TestAS zu ersetzen. <sup>6</sup>Es gelten die Regelungen der BbgHZPV. <sup>7</sup>Ferner gelten für diesen Bewerberkreis die Regelungen der BTU-Satzung über den Hochschulzugang für Studienbewerbinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erwor-

<sup>3</sup> Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

benen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.

(6) <sup>1</sup>Für die Bildung der Rangfolge im Hochschulauswahlverfahren wird eine Auswahlnote gemäß Anlage 2 gebildet. <sup>2</sup>Dabei fließt jedes in den studiengangspezifischen Auswahlsetzungen geregelte Auswahlkriterium mit dem darin ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. <sup>3</sup>Dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote) wird hierbei ein maßgeblicher Einfluss gegeben, da diesem ein Gewicht von mindestens 65 Prozent zuzuordnen ist. <sup>4</sup>Weiterhin wird nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BbgHZG bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein BTU eigenes strukturiertes Vorbereitungsprogramm erfolgreich absolviert haben, die Note des Auswahlverfahrens einmalig um 0,2 Notenwerte verbessert.

(7) <sup>1</sup>Die studiengangspezifischen Auswahlsetzungen können Regelungen vorsehen, durch die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BbgHZG gewichtete Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Es ist eine Beschränkung auf maximal drei Einzelnoten zu beachten.

(8) Auf Grundlage von Vereinbarungen zur Durchführung des Studiums in besonderen Studienformen (berufsbegleitend oder dual) können in den studiengangspezifischen Auswahlsetzungen gemäß § 18 Abs. 4 HZV für diesen Personenkreis besondere Quoten festgelegt werden.

(9) <sup>1</sup>In international ausgerichteten Studiengängen sowie in Studiengängen, die die BTU gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreibt (Joint / Double Degree), können abweichende Quoten in den studiengangspezifischen Auswahlsetzungen gemäß § 18 Abs. 2 und 3 HZV festgesetzt werden. <sup>2</sup>Double- und Joint Degree-Optionen innerhalb eines Studiengangs können nach § 18 HZV innerhalb des Auswahlverfahrens als gesonderte Studiengänge behandelt werden.

(10) In Studiengängen mit der Option zum Double / Joint Degree oder zum dualen Studium können für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf diese Option in den studiengangspezifischen Auswahlsetzungen gesonderte Regelungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BbgHZG festgelegt werden.

## § 5 Auswahlverfahren in Master-Studiengängen

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HZV und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches auszuwählenden verbleibenden Studienplätze werden zu 90 Prozent im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 Prozent nach Wartezeit vergeben.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewerberinnen und Bewerber der Profilquote gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 HZV wird keine gesonderte Quote eingerichtet. <sup>2</sup>Dieser Bewerberkreis wird im Rahmen der Härtefälle berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahl innerhalb der Härtefallquote gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Härte. <sup>2</sup>Für eine außergewöhnliche Härte ist mit den Bewerbungsunterlagen eine weitere formlose schriftliche Antragstellung mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen für Bewerbungen hinreichend belegt worden sind.

<sup>4</sup>Liegen mehr anerkennungsfähige Anträge vor als in § 19 Abs. 1 Nr. 2 HZV zur Verfügung gestellt werden können, erhalten die Personen erste Priorität, die besondere gesundheitliche Gründe mit fachärztlichen Gutachten bzw. die wegen der Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz<sup>4</sup> (familiäre Gründe) mit entsprechenden Pflege nachweisen geltend machen. <sup>5</sup>Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang entscheidet der Grad der Härte. <sup>6</sup>Bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

(4) <sup>1</sup>Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleich gestellt sind, erfolgt die Auswahl in der Quote nach dem Grad der Qualifikation und der Berücksichtigung besonderer Umstände gemäß § 5 Abs. 2 BbgHZG. <sup>2</sup>Wurden besondere Umstände nachgewiesen, wird die Durchschnittsnote beim Grad der Qualifikation einmalig um 0,2 verbessert.

(5) Die Auswahl innerhalb der Hauptquote erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgHZG nach der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. nach der vorläufigen

<sup>4</sup> Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Durchschnittsnote und nach der im ersten Hochschulabschluss ausgewiesenen relativen Note bzw. nach der vorläufigen relativen Note.

(6) <sup>1</sup>Für die Bildung der Rangfolge im Hochschulauswahlverfahren wird eine Auswahlnote gebildet. <sup>2</sup>Dabei fließt jedes in den studienangangspezifischen Auswahlsetzungen geregelte Auswahlkriterium mit dem darin ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. <sup>3</sup>Neben den allgemein geltenden Auswahlkriterien nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BbgHZG muss in den studienangangspezifischen Satzungen ein weiteres Kriterium festgelegt werden. <sup>4</sup>Hierfür stehen die Kriterien nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 BbgHZG zur Auswahl.

(7) <sup>1</sup>Der relativen Note (Prozentrang) ist ein Gewicht von 15 Prozent zuzuordnen. <sup>2</sup>Der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote ist ein Gewicht von 60 Prozent zuzuordnen.

(8) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Auswahlnote wird die Note oder die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums nach den Vorgaben der Anlage 2 bzw. nach den Regelungen der studienangangspezifischen Auswahlsetzung in einen Notenwert umgerechnet. <sup>2</sup>Dieser wird mit dem vorgesehenen Gewicht multipliziert (gewichteter Notenwert des jeweiligen Kriteriums). <sup>3</sup>Die jeweiligen gewichteten Notenwerte werden dann zu einer Auswahlnote addiert. <sup>4</sup>Bei der relativen Note wird der ausgegebene Rangplatz dem Punktwert gleichgesetzt (Anlage 3).

(9) <sup>1</sup>Die (vorläufige) relative Note wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, wenn mindestens 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Master-Studienganges, die am Hochschulauswahlverfahren teilnehmen, einen ersten Hochschulabschluss vorlegen, der die relative Note nachweist. <sup>2</sup>Findet die relative Note keine Berücksichtigung, wird das für die relative Note ausgewiesene Gewicht zum Gewicht der Durchschnittsnote addiert.

(10) <sup>1</sup>In international ausgerichteten Studiengängen sowie Studiengängen, die die BTU gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreibt (Joint / Double Degree), können auch abweichende Quoten in den studienangangspezifischen Auswahlsetzungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 HZV festgesetzt werden. <sup>2</sup>Double- und Joint Degree-Optionen innerhalb eines Studiengangs können nach § 20 HZV innerhalb des NC Auswahlverfahren als gesonderte Studiengänge behandelt werden.

(11) In Studiengängen mit der Option zum Double / Joint Degree können für die Bewerberinnen und Bewerber auf diese Option in den studienangangspezifischen Auswahlsetzungen gesonderte Regelungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 BbgHZG festgelegt werden.

## § 6 Zulassungs- und Vergabeverfahren

(1) <sup>1</sup>Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 4 und 5 zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei fehlender fristgerechter Annahme erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>4</sup>Ferner finden die Regelungen über Bescheide nach §§ 3 und 6 HZV Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind. <sup>2</sup>Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, sind diese Studienplätze im Rahmen des Losverfahrens nach § 8 HZV zu vergeben. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an einem Losverfahren wird auf der Homepage der BTU bekanntgegeben.

(4) Sofern örtlich zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge an dem Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund (DoSV) teilnehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß § 3 HZV.

## § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für die Zulassungsverfahren ab Wintersemester 2018/19.



(2) Die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens in örtliche zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahl-Sa Bachelor/Master-Studiengänge) der BTU Cottbus–Senftenberg vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017, die erste Änderungssatzung und deren Neubekanntmachung der Auswahl-Sa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017), treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

**Anlage 1: Umrechnungstabelle für Fachnoten aus dem Abitur**

<b>15-Punkte-Schema</b>	
<b>Notenpunkte</b>	<b>Fächernote</b>
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0
5	4,3
4	4,7
3	5,0
2	5,3
1	5,7
0	6,0

## Anlage 2: Beispiele zur Berechnung der Auswahlnote<sup>5</sup>

### 1. Bachelor - Studiengänge

#### 1.1 ohne studiengangsspezifische Auswahlsetzung

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel
Grad der Qualifikation (=Verfahrensnote)	100 %	Durchschnittsnote	2,0
Strukturiertes Vorbereitungsprogramm	Zusätzlich	-0,2	-0,2
Auswahlnote			1,8

#### 1.2 mit studiengangsspezifischer Auswahlsetzung

##### 1.2.1 ohne Sonderausprägung (Double / Joint Degree, Dual)

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel
Grad der Qualifikation (= Verfahrensnote)	65 %	Durchschnittsnote *0,65	$2,0 * 0,65 = 1,3$
Gewichtete Fachnoten <sup>6</sup>	35 %	Fachnote 1 * 0,35 Fachnote 2 * 0,35 Fachnote 3 * 0,35 Durchschnitt aus gewichteten Fachnoten	$2,0 * 0,35 = 0,7$ $1,0 * 0,35 = 0,35$ $6,0 * 0,35 = 2,1$ $(0,7+0,35+2,1)/3 = 1,05$
Note des Auswahlverfahrens (65 % Verfahrensnote + 35 % Gewichtete Fachnoten)			$1,3 + 1,05 = 2,35 = 2,3$
Strukturiertes Vorbereitungsprogramm	Zusätzlich	-0,2	-0,2
Auswahlnote			2,1

<sup>5</sup> Die Auswahlnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt. Es wird nicht gerundet. Die Notenwerte in den jeweiligen Kriterien werden auf zwei Stellen nach dem Komma bestimmt. Es wird nicht gerundet.

<sup>6</sup> Es wird die letzte verfügbare Halbjahresnote der Abiturstufe berücksichtigt. Ist für eines oder für mehrere der geforderten Fächer keine Note vorhanden, so geht das Fach mit der Fachnote 6,0 in die Wertung ein.

## 1.2.2 mit Sonderausprägung (Double / Joint Degree, Dual)

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel																								
Grad der Qualifikation (= Verfahrensnote)	65 %	Durchschnittsnote *0,65	$2,0 * 0,65 = 1,3$																								
Gewichtete Fachnoten	10 %	Fachnote 1 * 0,1 Fachnote 2 * 0,1 Fachnote 3 * 0,1 Durchschnitt aus gewichteten Fachnoten	$2,0 * 0,1 = 0,2$ $1,0 * 0,1 = 0,1$ $2,3 * 0,1 = 0,23$ $(0,2+0,1+0,23)/3 = 0,17$																								
Auswahlgespräch	25 %	Erreichte Punkte je nach Ausprägung der Motivation & Identifikation mit dem gewählten Studium werden in einen Notenwert umgerechnet	- Motivation 6 Punkte (interkult. Kompetenz, besondere Gründe für die Aufnahme) - Identifikation 4 Punkte (Sprachvorkenntnisse, einschlägige Vorerfahrung)																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Notenwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>10</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>9</td><td>1,3</td></tr> <tr><td>8</td><td>1,7</td></tr> <tr><td>7</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>6</td><td>2,3</td></tr> <tr><td>5</td><td>2,7</td></tr> <tr><td>4</td><td>3,0</td></tr> <tr><td>3</td><td>3,3</td></tr> <tr><td>2</td><td>3,7</td></tr> <tr><td>1</td><td>4,0</td></tr> <tr><td>0</td><td>5,0</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Notenwert	10	1,0	9	1,3	8	1,7	7	2,0	6	2,3	5	2,7	4	3,0	3	3,3	2	3,7	1	4,0	0	5,0	4 Punkte für Motivation und 2 Punkte für Identifikation = 6 Punkte $= 2,3 * 0,25 = 0,575 = 0,57$
Punkte	Notenwert																										
10	1,0																										
9	1,3																										
8	1,7																										
7	2,0																										
6	2,3																										
5	2,7																										
4	3,0																										
3	3,3																										
2	3,7																										
1	4,0																										
0	5,0																										
Note des Auswahlverfahrens (65 % Verfahrensnote + 10 % Gewichtete Fachnoten + 25 % Auswahlgespräch)			$1,3 + 0,17 + 0,57 = 2,04 = 2,0$																								
Strukturiertes Vorbereitungsprogramm	Zusätzlich	-0,2	-0,2																								
Auswahlnote			1,8																								

## 2. Master-Studiengänge

### 2.1 ohne Sonderausprägung (Double / Joint Degree)

#### 2.1.1 mit Zusatzkriterium gewichtete Modulnoten

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel
Grad der Qualifikation (= Verfahrensnote)	60 %	Durchschnittsnote *0,6	$2,0 * 0,6 = 1,2$
Relative Note	15 %	Rang = Punkt	$\text{Rang } 50 = 50 * 0,15 = 7,5$
Gewichtete Modulnoten <sup>7</sup>	25 %	Modulnote 1 * 0,25 Modulnote 2 * 0,25 Modulnote 3 * 0,25 Durchschnitt aus gewichteten Modulnoten	$2,0 * 0,25 = 0,5$ $1,0 * 0,25 = 0,25$ $2,3 * 0,25 = 0,575$ $(0,5+0,25+0,57)/3 = 0,44$
Auswahlnote (60 % Verfahrensnote + 15 % Relative Note + 25 % Gewichtete Modulnoten)			$1,2 + 7,5 + 0,44 = 9,14 = 9,1$

#### 2.1.2 mit Zusatzkriterium fachspezifischer Test

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel
Grad der Qualifikation (=Verfahrensnote)	60 %	Durchschnittsnote *0,6	$2,0 * 0,6 = 1,2$
Relative Note	15 %	Rang = Notenwert	$\text{Rang } 30 = 30 * 0,15 = 4,5$
Ergebnis eines fachspezifischen Tests	25 %	Vergleichstabelle Punkte / Notenwert je nach Test*	$65 \text{ Punkte} = 2,8 * 0,25 = 0,7$
Auswahlnote (60 % Verfahrensnote + 15 % Relative Note + 25 % Ergebnis eines fachspezifischen Tests)			$1,2 + 4,5+0,7 = 6,4$

<sup>7</sup> Ist für eines oder für mehrere der geforderten Module keine Note vorhanden, so geht das Modul mit der Note 5,0 in die Wertung ein.

**\* Umrechnungstabelle fachspezifischer Test**

<b>Punkte</b>	<b>Notenwert</b>	<b>Punkte</b>	<b>Notenwert</b>
100	1,0	68 – 69	2,6
98 – 99	1,1	66 – 67	2,7
96 – 97	1,2	64 – 65	2,8
94 – 95	1,3	62 – 63	2,9
92 – 93	1,4	60 – 61	3,0
90 – 91	1,5	58 – 59	3,1
88 – 89	1,6	56 – 57	3,2
86 – 87	1,7	54 – 55	3,3
84 – 85	1,8	52 – 53	3,4
82 – 83	1,9	50 – 51	3,5
80 – 81	2,0	48 – 49	3,6
78 – 79	2,1	46 – 47	3,7
76 – 77	2,2	44 – 45	3,8
74 – 75	2,3	42 – 43	3,9
72 – 73	2,4	40 – 41	4,0
70 – 71	2,5	0 – 39	5,0

## 2.1.3 mit Zusatzkriterium gemäß § 7 (2) Nr. 6 - 8

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung (Berechnung des Notenwerts)	Beispiel																								
Grad der Qualifikation (= Verfahrensnote)	60 %	Durchschnittsnote *0,6	$2,0 * 0,6 = 1,2$																								
Relative Note	15 %	Rang = Punkt	Rang 30 = $30 * 0,15 = 4,5$																								
Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen oder besondere fachliche Leistungen oder Auswahlgespräch	15 %	Erreichte Punkte werden gemäß der Umrechnungstabelle in einen Notenwert umgerechnet	Auswahlgespräch: - Motivation 6 Punkte (interkult. Kompetenz, besondere Gründe für die Aufnahme) - Identifikation 4 Punkte (Sprachvorkenntnisse, einschlägige Vorerfahrung)																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Notenwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>10</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>9</td><td>1,3</td></tr> <tr><td>8</td><td>1,7</td></tr> <tr><td>7</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>6</td><td>2,3</td></tr> <tr><td>5</td><td>2,7</td></tr> <tr><td>4</td><td>3,0</td></tr> <tr><td>3</td><td>3,3</td></tr> <tr><td>2</td><td>3,7</td></tr> <tr><td>1</td><td>4,0</td></tr> <tr><td>0</td><td>5,0</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Notenwert	10	1,0	9	1,3	8	1,7	7	2,0	6	2,3	5	2,7	4	3,0	3	3,3	2	3,7	1	4,0	0	5,0	4 Punkte für Motivation und 2 Punkte für Identifikation = 6 Punkte = $2,3 * 0,15 = 0,345 = 0,34$
Punkte	Notenwert																										
10	1,0																										
9	1,3																										
8	1,7																										
7	2,0																										
6	2,3																										
5	2,7																										
4	3,0																										
3	3,3																										
2	3,7																										
1	4,0																										
0	5,0																										
Auswahlnote (60 % Verfahrensnote + 15 % Relative Note + 15 % Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen)			$1,2 + 4,5 + 0,34 = 6,04 = 6,0$																								

## 2.2 mit Sonderausprägung (Double / Joint Degree)

Kriterium	Gewichtung	Berücksichtigung	Beispiel																								
Grad der Qualifikation (= Verfahrensnote)	60 %	Durchschnittsnote *0,6	$2,0 * 0,6 = 1,2$																								
Relative Note	15 %	Rang = Punkt	$\text{Rang } 2 = 2 * 0,15 = 0,3$																								
Gewichtete Modulnoten	10 %	Modulnote 1 * 0,1 Modulnote 2 * 0,1 Modulnote 3 * 0,1 Durchschnitt aus gewichteten Modulnoten	$2,0 * 0,1 = 0,2$ $1,0 * 0,1 = 0,1$ $2,3 * 0,1 = 0,23$ $(0,2+0,1+0,23)/3 = 0,17$																								
Auswahlgespräch	15 %	Erreichte Punkte je nach Ausprägung der Motivation & Identifikation mit dem gewählten Studium werden in einen Notenwert umgerechnet	- Motivation 6 Punkte (interkult. Kompetenz, besondere Gründe für die Aufnahme) - Identifikation 4 Punkte (Sprachvorkenntnisse, einschlägige Vorerfahrung)																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Notenwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>10</td><td>1,0</td></tr> <tr><td>9</td><td>1,3</td></tr> <tr><td>8</td><td>1,7</td></tr> <tr><td>7</td><td>2,0</td></tr> <tr><td>6</td><td>2,3</td></tr> <tr><td>5</td><td>2,7</td></tr> <tr><td>4</td><td>3,0</td></tr> <tr><td>3</td><td>3,3</td></tr> <tr><td>2</td><td>3,7</td></tr> <tr><td>1</td><td>4,0</td></tr> <tr><td>0</td><td>5,0</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Notenwert	10	1,0	9	1,3	8	1,7	7	2,0	6	2,3	5	2,7	4	3,0	3	3,3	2	3,7	1	4,0	0	5,0	4 Punkte für Motivation und 2 Punkte für Identifikation = 6 Punkte = $2,3 * 0,15 = 0,345 = 0,34$
Punkte	Notenwert																										
10	1,0																										
9	1,3																										
8	1,7																										
7	2,0																										
6	2,3																										
5	2,7																										
4	3,0																										
3	3,3																										
2	3,7																										
1	4,0																										
0	5,0																										
Auswahlnote (60 % Verfahrensnote + 15 % Relative Note + 10 % Gewichtete Modulnoten + 15 % Auswahlgespräch)			$1,2 + 0,3 + 0,17 + 0,34 = 2,01 = 2,0$																								

## Anlage 3: Ermittlung Notenwert bei der relativen Note für Master-Studiengänge

Rangplatz	Notenwert
1	1
2	2
3	3
...	
...	
99	99
100	100



## **Anlage 4: Mustergliederung studiengangsspezifische Auswahlsetzung für den Bachelor-Studiengang xyz/ Master-Studiengang xyz**

### **Mustergliederung studiengangsspezifische Auswahlsetzung für den Bachelor-Studiengang xyz**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, Nr. 38) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) sowie der Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master- Studiengängen (AuswahlSa) vom 16. Januar 2017 (AMbl. 01/2017) und der ersten Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende Satzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Ggf. Anlagen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die studiengangsspezifischen Auswahlverfahren des Bachelor-Studiengangs (Name). <sup>2</sup>Sie ergänzt die Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master - Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Hochschulauswahlverfahren**

Abweichende Regelungen von § 4 zu Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 der AuswahlSa

#### **§ 3 Auswahlgespräch**

Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung

#### **§ 4 Inkrafttreten**

### **Mustergliederung studiengangsspezifische Auswahlsetzung für den Master-Studiengang xyz**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, Nr. 38) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) sowie der Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master- Studiengängen (AuswahlSa) vom 16. Januar 2017 (AMbl.01/2017) und der ersten Änderungssatzung zur AuswahlSa vom 14. Juli 2017 (AMbl. 14/2017) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) nachfolgende Satzung.

#### **Inhaltsverzeichnis**

Ggf. Anlagen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die studiengangsspezifischen Auswahlverfahren des Master-Studiengangs (Name). <sup>2</sup>Sie ergänzt die Satzung der BTU über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Master-Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Hochschulauswahlverfahren**

Abweichende Regelungen von § 5 zu Abs. 5, Abs. 8, Abs. 9 der AuswahlSa

#### **§ 3 Auswahlgespräch**

Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung

#### **§ 4 Inkrafttreten**